

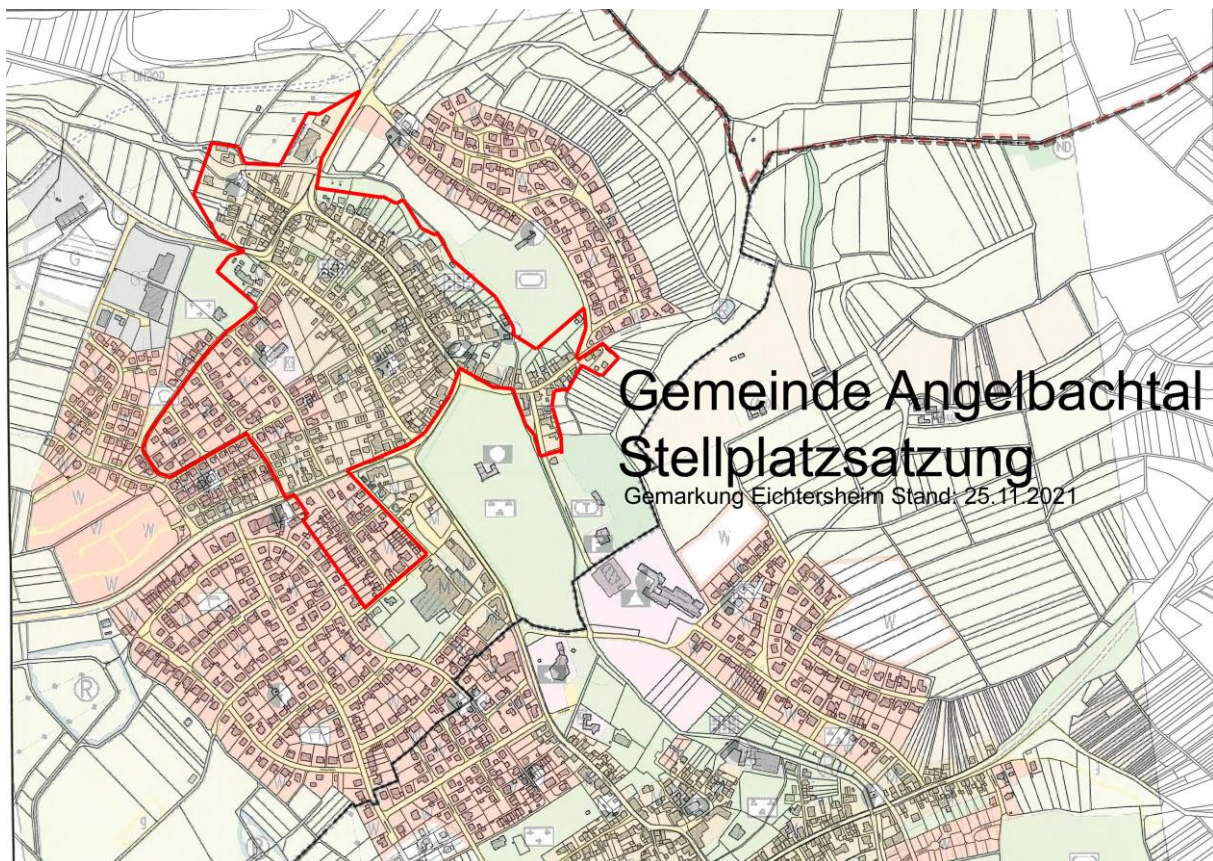
## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Teile der Gemarkung Eichtersheim, Gemeinde Angelbachtal

#### Stellplatzsatzung Eichtersheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Angelbachtal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2023 die Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze für Teile der Gemarkung Eichtersheim (Stellplatzsatzung Eichtersheim) in der Fassung vom Juli 2023 gemäß § 74 Abs. 2 u. 6 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung Eichtersheim ist im nachfolgend dargestellten Lageplan rot umrandet.



**Der Satzungsbeschluss der Stellplatzsatzung Eichtersheim wird hiermit gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.**

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Stellplatzsatzung Eichtersheim in Kraft .**

Die Stellplatzsatzung und die Begründung können während der üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Angelbachtal, Schlossstraße 1, 74918 Angelbachtal, Zimmer 15, eingesehen und über ihre Inhalte Auskunft verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die in Kraft getretene Satzung samt Begründung ist zudem auf der Internetseite der Gemeinde Angelbachtal ([www.angelbachtal.de](http://www.angelbachtal.de)) abrufbar.

### **Rechtsfolgen aufgrund etwaiger Verletzungen von Vorschriften über die Aufstellung von Satzungen:**

Nach § 4 Abs. 4 u. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Angelbachtal unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Angelbachtal, den 22.12.2023

Frank Werner  
Bürgermeister